

Rödl & Partner

COMPLIANCE NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
No. 2/2022

Neues zum Thema Corporate Compliance und
Unternehmensverantwortung in der
Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2021



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Compliance News

- Aktuell zum Entwurf des tschechischen Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern
- Neue Änderungen in Sachen Transparenzregister
- Auswirkungen internationaler Sanktionen gegen Russland und Weißrussland auf öffentliche Aufträge
- Kamerasysteme am Arbeitsplatz – aktuelle Zusammenhänge
- Neue Gruppenfreistellung für vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern
- EU Whistleblowing-Richtlinie Update: Ausblick auf die nationale Umsetzung
- Neues im tschechischen Wettbewerbsrecht

→ Compliance News

Aktuell zum Entwurf des tschechischen Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern ist in der Tschechischen Republik bereits weit fortgeschritten. Nach der Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfs durch das Ministerium für Justiz der Tschechischen Republik wurde der gegenständliche Entwurf einem interministeriellen Abstimmungsverfahren unterzogen, das am 28. Mai abgeschlossen wurde. Nach der Einarbeitung von Anmerkungen der einzelnen Ministerien wird der Gesetzentwurf der Regierung und nachfolgend dem Parlament der Tschechischen Republik zur Verhandlung vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, dass das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern (auch als Whistleblower-Schutzgesetz bezeichnet) am 1. Juli 2023 in Kraft tritt.

Was den Gegenstand und den Inhalt des neuen Gesetzesentwurfs betrifft, so unterscheidet er sich abgesehen von kleineren Änderungen im Prinzip nicht von dem vorherigen Entwurf, der von der Abgeordnetenversammlung in der vorherigen Legislaturperiode nicht mehr verhandelt werden konnte. Wichtig für Unternehmen ist, dass der Schwellenwert für die Anzahl an Beschäftigten, ab dem die Pflicht zur Einführung eines internen Meldesystems entsteht, auf 50 statt bisher 25 Beschäftigte festgelegt wurde, was auch der Anforderung der europäischen Richtlinie entspricht.

Außerdem wird der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes anders definiert, da es nun für Meldungen von widerrechtlichen Handlungen gelten soll, die entweder die Merkmale einer Straftat aufweisen oder gegen eine Rechtsvorschrift der Tschechischen Republik oder eine Vorschrift der Europäischen Union verstoßen, die ausgewählt, im Gesetz aufgeführte Bereiche von

öffentlichem Interesse regelt. Somit werden nicht mehr alle Vergehen in den Anwendungsbereich des Gesetzes und damit unter den Schutz von Hinweisgebern fallen, wie dies im vorherigen Gesetzentwurf formuliert war.

In diesem Zusammenhang ist für Unternehmen, die in eine größere Konzernstruktur eingebunden sind und mehr als 249 Beschäftigte haben, von entscheidender Bedeutung, dass der Gesetzentwurf die Anforderungen der EU-Richtlinie in vollem Umfang erfüllt und es diesen Unternehmen nicht mehr erlaubt, die Ressourcen eines internen Hinweisgebersystems in irgendeiner Weise zu teilen.

Wir werden Sie über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum tschechischen Whistleblower-Schutzgesetz auf dem Laufenden halten. Jedoch sollten bereits jetzt die Vorbereitungen für die Einführung eines internen Hinweisgebersystems aufgenommen werden, da es sich hierbei um ein langfristiges Projekt handelt, das sowohl intern innerhalb des Unternehmens als auch extern im Verhältnis zu anderen Unternehmen der Gruppe (des Konzerns) koordiniert werden muss.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com



→ Compliance News

Neue Änderungen in Sachen Transparenzregister

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Obwohl das Gesetz Nr. 37/2021 Slg. der Tschechischen Republik über das Register der wirtschaftlich Berechtigten erst am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist, steht nun eine Änderung in Form einer Novelle an, die demnächst in der Abgeordnetenversammlung des Parlamentes der Tschechischen Republik diskutiert werden wird.

Die wichtigste Teiländerung, die diese Novelle mit sich bringen wird, besteht in der Tatsache, dass die Unterscheidung zwischen den Begriffen „letztbeherrschenden Person“ und „Endbegünstigter“ (oder „Letztbegünstigter“) entfällt und dass der wirtschaftlich Berechtigte jede natürliche Person sein wird, die letztlich eine juristische Person oder rechtliche Struktur besitzt oder kontrolliert. Gerade die Überflüssigkeit des Elements des so genannten Endbegünstigten wurde im Rahmen eines Verfahrens der Europäischen Kommission gegen die Tschechische Republik in Sachen Nichterfüllung von Verpflichtungen aus der 5. Geldwäscherichtlinie bemängelt. Auf dieser Grundlage

werden die erfassten Informationen über den Status des wirtschaftlich Berechtigten darauf eingegrenzt, ob es sich um einen unmittelbaren oder mittelbaren Status handelt und ob der wirtschaftlich Berechtigte materiell, stellvertretend oder formell Eigentümer ist.

Über die Annahme der Novelle des Gesetzes über das Register der wirtschaftlich Berechtigten und deren Wirksamkeit werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com

→ Compliance News

Auswirkungen internationaler Sanktionen gegen Russland und Weißrussland auf öffentliche Aufträge

von Monika Gardlíková
Rödl & Partner Prag

Im Zusammenhang mit der russischen Aggression in der Ukraine hat die Europäische Union in den letzten Monaten eine Reihe von restriktiven Maßnahmen – internationale Sanktionen – sowohl gegen Russland als auch gegen Weißrussland (Belarus) erlassen. Einige dieser Sanktionen haben erhebliche Auswirkungen auf das öffentliche Auftragswesen, und zwar nicht nur in Bezug auf laufende Vergabeverfahren, sondern auch auf bereits vergebene und laufende Aufträge.

Diese Folgen werden in einer neuen Methodik des Ministeriums für regionale Entwick-

lung der Tschechischen Republik zur Anwendung internationaler Sanktionen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, die in Zusammenarbeit mit der sog. Finanzanalytischen Behörde ausgearbeitet und am 19. Mai 2022 veröffentlicht wurde, beschrieben und durch praktische Beispiele veranschaulicht.

Zu den Personen, die bei der Durchsetzung internationaler Sanktionen nach dem Gesetz über die Umsetzung internationaler Sanktionen der Tschechischen Republik an allgemeine Verpflichtungen gebunden sind, gehören natürlich auch Auftraggeber und Auftragnehmer öffentlicher Aufträge. Im Rahmen des so genannten fünften Sanktionspakets wurden jedoch neue Sankti-

onen eingeführt, die ausdrücklich das öffentliche Auftragswesen direkt und mit erheblicher Wirkung betreffen.

Mit einer Verordnung (EU) des Rates vom 8. April 2022 wurde die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, geändert – diese Änderungsverordnung ist seit dem ab dem 9. April 2022 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Konkret wurde ein neuer Artikel 5k hinzugefügt.

Die betreffende Bestimmung verbietet es Auftraggebern unter anderem, öffentliche Aufträge an bestimmte Kategorien von Personen und Einrichtungen mit Verbindungen zu Russland zu vergeben (wirtschaftliche Sanktionen). Die verhängten Sanktionsmaßnahmen verbieten auch die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an sanktionierte Personen oder mit ihnen verbundene Einrichtungen durch Zahlungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge (individuelle finanzielle Sanktionen).

Im Einklang mit der angeführten Methodik des Ministeriums für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik ist daher festzuhalten, dass bereits die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an die in Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Einrichtungen einen Ver-

stoß gegen die Sanktionsmechanismen darstellt. Was individuelle Sanktionen betrifft, liegt ein Verstoß gegen die Sanktionsmechanismen vor, wenn eine Zahlung für die Ausführung eines öffentlichen Auftrags an eine sanktionierte Person oder Einrichtung erfolgt und der Meldepflicht gegenüber der Finanzanalytischen Behörde der Tschechischen Republik nicht nachgekommen wird.

Im Zusammenhang mit individuellen Sanktionen ist jedoch auch auf die Anweisung des Ministeriums für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik hinzuweisen, wonach es zweckmäßig ist, diesen Umstand bereits während des Vergabeverfahrens zu beachten und mit einem solchen Auftragnehmer im Hinblick auf die Unmöglichkeit oder das Verbot jeglicher Leistung zu seinen Gunsten kein Vertragsverhältnis einzugehen..

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Monika Gardlíková
advokátka

(Rechtsanwältin CZ)

T +420 236 163 710

monika.gardlikova@roedl.com

→ Compliance News

Kamerasysteme am Arbeitsplatz – aktuelle Zusammenhänge

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Die Anforderungen an den Betrieb von Videoüberwachungssystemen am Arbeitsplatz haben sowohl arbeitsrechtliche als auch datenschutzrechtliche Implikationen, die natürlich nicht starr sind, sondern sich ständig weiterentwickeln.

Die bisher bedeutendste Änderung seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 folgte aus den Leitlinien Nr. 3/2019 des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte vom Januar 2020. Die Anforderungen, die sich aus diesen EDSA-Leitlinien ergeben, wurden von der überwiegenden Mehrheit der Betreiber noch immer nicht

erfüllt, obwohl seit ihrem Inkrafttreten bereits mehr als zwei Jahre vergangen sind.

In diesem Zusammenhang stellt für Unternehmen als Arbeitgeber und als für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Tatsache ein erhebliches Compliance-Risiko dar, dass die Einhaltung der Bedingungen für den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen am Arbeitsplatz sowohl von der tschechischen Datenschutzbehörde als auch von den regionalen Arbeitsaufsichtsbehörden (den sog. Arbeitsinspektoraten) überprüft werden kann.

Ein aktuelles Beispiel für die Zusammenarbeit dieser beiden Kontrollorgane und damit für das Vorliegen eines relevanten Compliance-Risikos ist ein öffentlich gewordener Fall, in dem ein Arbeitgeber neben funktionstüchtigen Kameras auch Kameraattrappen am Arbeitsplatz installierte, und

zwar auch an sensiblen Stellen (z. B. Toiletten), an denen die Anbringung von Kameras generell ausgeschlossen ist. Obwohl die tschechische Datenschutzbehörde zu dem Schluss kam, dass wegen der fehlenden Funktionstüchtigkeit der betreffenden Kameras im gegenständlichen Fall kein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung vorlag, bewertete die zuständige Arbeitsaufsichtsbehörde den Fall als Verstoß gegen die Pflichten des Arbeitgebers. Konkret wurde das Verhalten des Arbeitgebers als Verstoß gegen die Verpflichtung bewertet, „günstige Arbeitsbedingungen zu schaffen und für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu sorgen“, da unangemessene oder ungeeignete Maßnahmen in dieser Hinsicht zur Schaffung eines einschüchternden, feindseligen oder erniedrigenden Arbeitsumfelds führen können.

Der oben beschriebene Fall zeigt, wie wichtig eine umfassende Bewertung der Einrich-

tung und des Betriebs von Videoüberwachungssystemen am Arbeitsplatz ist, bei der sowohl die Kriterien des Schutzes der Persönlichkeit, der Privatsphäre und des Datenschutzes am Arbeitsplatz als auch die Kriterien günstiger Arbeitsbedingungen gebührend berücksichtigt werden müssen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

Neue Gruppenfreistellung für vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Im Rahmen des europäischen Wettbewerbsrechtes und der Einhaltung der Wettbewerbs-Compliance war bisher die Gruppenfreistellung für vertikale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern aus dem Jahr 2010 von grundlegender Bedeutung, mit der gemeinsame Regeln für die Beurteilung möglicher Ausnahmen vom ansonsten allgemeinen Verbot vertikaler Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern und abgestimmter Verhaltensweisen festgelegt wurden, dies auch in Fällen von Vereinbarungen, die kein europäisches (gemeinschaftliches) Element beinhalten. Die derart definierte Gruppenfreistellung wird auch als so genannter „sicherer Hafen“ (safe harbour) bezeichnet.

Diese Regeln wurden nun überarbeitet und mit Wirkung vom 1. Juni wurde ein neuer Wortlaut dieser Gruppenfreistellung als Verordnung (EU) der Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Kategorien von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander

abgestimmte Verhaltensweisen erlassen. In dieser Hinsicht ist offenkundig, dass die fortschreitende Digitalisierung der Wirtschaft und die zunehmende Bedeutung des Online-Vertriebs von Waren und Dienstleistungen ein zentrales Thema der neuen Regelung ist.

So Sie Interesse hieran haben, können wir Sie gern ausführlich über die konkreten Neuerungen im Zusammenhang mit der überarbeiteten Gruppenfreistellung informieren.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance News

EU Whistleblowing-Richtlinie Update: Ausblick auf die nationale Umsetzung

von Alice Meier
Rödl & Partner Prag

Der Stichtag für Umsetzung der EU Whistleblowing-Richtlinie ist längst verstrichen, denn die Richtlinie (2019/1937) ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Folglich hätten die Mitgliedsstaaten die Umsetzung ins nationale Recht vornehmen müssen. Tatsache ist, dass nicht jeder es getan hat, weshalb die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen säumige Mitgliedsländer eingeleitet hat. Dies gilt auch für die Tschechische Republik.

Die EU-Richtlinie hat auf private Arbeitgeber zwar keine direkte Wirkung, Hinweisgeberschutz ist aber gewiss nicht ein rein theoretisches Problem, denn in meisten Mitgliedsländern nun mindestens der Gesetzesentwurf vorliegt und die Implementierung zeitnah erfolgen wird.

Wenn wir nun den tatsächlichen Stand der Umsetzung der Richtlinie in der EU näher betrachten, stellen wir zunächst einmal fest, dass nur einige Mitgliedsländer wie Dänemark, Schweden, und letzters Frankreich, ihre nationale Hinweisgeberschutzgesetze verabschiedet haben. Im deutschsprachigen Rechtsraum wurden im ersten Quartal 2022 in Deutschland und in Österreich Gesetzesentwürfe vorgelegt, die sich nun in der Prüfungsphase befinden. Die Schweiz hat andererseits immer noch keinen Rechtsrahmen für den Schutz der Hinweisgeber im Privatbereich eingeführt. Schweizer Unternehmen mit Tätigkeit im EU-Rahmen sind aber immerhin vor der Herausforderung gestellt, die Bestimmungen der EU-Richtlinie umzusetzen.

In Tschechien liegt ebenfalls seit April ein Gesetzesentwurf vor (zákona o ochraně oznamovatelů), der die Anforderungen des Hinweisgeberschutzes näher präzisiert. Dem Entwurf des tschechischen Gesetzes ist in dieser Ausgabe der Compliance News ein eigener Artikel gewidmet.

Bei wirtschaftlicher Tätigkeit jenseits der nationalen Grenzen sind etwaige Unterschiede in den nationalen Umsetzungsbestimmungen und

deren Auslegung notwendigerweise zu berücksichtigen. Wesentliche Unterschiede betreffen u.a. den Anwendungsbereich, die organisatorische Vorgaben der internen Meldesysteme, die Rolle von Dritten und die Konkretisierung des Umfangs der Ressourcenteilung zwischen Unternehmen. Diese nationalen Unterschiede sind sowohl für eigenständige Gesellschaften als auch und für Konzernunternehmen nicht gerade unbedeutend und können zu Rechtsunsicherheiten führen.

Der geplante Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzes ist in Deutschland beispielsweise deutlicher in das nationale Recht übertragen worden als in Tschechien. Ein weiterer deutlicher Unterschied betrifft das sog. Konzernprivileg, denn konzernweite Systeme scheinen in Deutschland zulässig zu bleiben, wo auch konzerninterne Gesellschaften als „Dritte“ anerkannt werden, die mit dem Betreiben eines internen Meldesystems beauftragt werden können (vgl. § 14 des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes und Seite 86 der Begründung). Eine vergleichbare Bestimmung ist im tschechischen Gesetzesentwurf hingegen nicht zu finden und würde auch die Auslegung der EU-Kommission widersprechen (siehe Stellungnahme vom 6. Februar 2021 und 26. Juni 2021).

Allgemein ist die Implementierung des Hinweisgeberschutzes zweifellos mit einer Reihe von rechtlichen und organisatorischen Fragen verbunden, zu denen wir Ihnen vollumfänglich weiter zur Verfügung stehen!

Kontakt für weitere Informationen



Dott.ssa Alice Meier
Avvocato
niedergelassener europäischer
Rechtsanwalt in CZ
T +420 236 163 710
alice.meier@roedl.com



→ Compliance News

Neues im tschechischen Wettbewerbsrecht

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Der Bereich des Wettbewerbsrechts in der Tschechische Republik erfährt derzeit ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der beiden wichtigsten Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht, nämlich des Gesetzes Nr. 143/2001 Slg. über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs und des Gesetzes Nr. 395/2009 Slg. über beträchtliche Marktmacht beim Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und deren Missbrauch.

Der Entwurf einer Novelle des Gesetzes über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs wurde bereits im Rahmen eines interministeriellen Abstimmungsverfahrens erörtert und wird nach Genehmigung durch die tschechische Regierung in Kürze der Abgeordnetenkammer des Parlamentes der Tschechischen Republik zur Verhandlung vorgelegt. Ziel des Entwurfes ist die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten, damit diese Vorschriften wirksamer durchsetzen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten können.

In der Praxis wird die Gesetzesnovelle nicht nur die Rolle der tschechischen Kartellbehörde und deren engere Einbindung in die koordinierten Bemühungen der Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten um eine wirksame Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln wirksam stärken, sondern gleichzeitig werden mit der Novelle auch Bestimmungen in das tschechische Recht umgesetzt, die beispielsweise eine Priorisierung und Verpflichtungen von Wettbewerbern, Sanktionen oder Rangfolgen bei Anträgen auf Aufnahme in ein Kronzeugenprogramm regeln.

Über den Rahmen der europäischen Richtlinie hinaus enthält der Entwurf durch die

Anwendungspraxis begründete Änderungen, die u. a. die Frage von Vergleichen, die Möglichkeit des Schutzes der Identität eines Hinweisgebers, die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Personen, die zusammen einen Wettbewerber bilden, die Weitergabe von in Akten enthaltenen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden, die Regelung von Delikten und die Ausweitung der Kronzeugenregelung auf vertikale Vereinbarungen betreffen.

Neben der Novellierung des Gesetzes über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs wird die Novellierung des Gesetzes über beträchtliche Marktmacht weitere wichtige Änderungen des Wettbewerbsrechts bedeuten. Der Entwurf der entsprechenden Novelle wird derzeit bereits in der Abgeordnetenkammer des tschechischen Parlamentes diskutiert. Ziel des Entwurfes ist die Umsetzung der EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette. Die ursprüngliche Frist für die Umsetzung lief am 1. Mai 2021 aus, sodass die Tschechische Republik diese nicht eingehalten hat.

Die Novelle des Gesetzes über beträchtliche Marktmacht soll landwirtschaftliche Erzeuger, natürliche und juristische Personen und andere Einrichtungen in der Lieferkette von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vor unlauteren Geschäftspraktiken von Abnehmern schützen, die ein bestimmtes Umsatzkriterium erreicht haben und daher über beträchtliche Marktmacht verfügen. Damit wird die bisherige Konzeption des Gesetzes über beträchtliche Marktmacht, das sich bisher auf die Marktmacht der größten Einzelhandelsketten konzentrierte, abgeändert. Der Wirkungsbereich des Gesetzes wird nunmehr auf alle Lieferanten einer Kette ausgedehnt, und zwar

von einer Mindestumsatzschwelle von 2 Millionen Euro bis zu einer Höchstschwelle von 350 Millionen Euro.

Das Gesetz behält den Begriff der beträchtlichen Marktmacht bei, geht aber neu von einer relativen Verhandlungsmacht von Abnehmern und Lieferanten aus. Das Gesetz legt fünf Umsatzschwellenkriterien fest, die den Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen akzentuieren. Für eine Beurteilung der Erfüllung des Konzeptes der beträchtlichen Marktmacht wird künftig nur der Jahresumsatz des Abnehmers und seiner Lieferanten untersucht, der ihre relative Verhandlungsmacht widerspiegelt und ihnen gleichzeitig eine Vorhersehbarkeit bezüglich ihrer Rechte und Pflichten bietet.

Der Entwurf der neuen gesetzlichen Regelung dehnt den Zuständigkeitsbereich der tschechischen Kartellbehörde als Aufsichtsbehörde auf die gesamte Lebensmittelversorgungskette

aus: von den Erzeugern über die Verarbeiter bis hin zu den Groß- und Einzelhändlern. Insbesondere wird sich die Zuständigkeit der Behörde, die bisher nur die größten Einzelhandelsketten betraf, auch auf Hunderte verschiedenster Unternehmen auf allen Ebenen der Lebensmittelversorgungskette erstrecken.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

Impressum

COMPLIANCE NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NO. 2/2022

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, JUDr. Pavel Koukal

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.